

## **In der Senatssitzung am 14. November 2023 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Senatskanzlei

Datum: 08.11.2023

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.11.2023**

#### **Einführung des Klimachecks für Senatsvorlagen**

##### **A. Problem**

Im Januar 2020 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) die Klimanotlage im Land Bremen ausgerufen und eine Enquetekommission zur Entwicklung einer „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ eingesetzt. Die Kommission war zusammengesetzt aus Mitgliedern der Bürgerschaftsfraktionen und aus Sachverständigen. Der Abschlussbericht der Enquetekommission wurde im Dezember 2021 vorgelegt und am 23. Februar 2022 in der 34. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zur Kenntnis genommen. Basierend auf den Empfehlungen der Enquetekommission hat der Senat am 15. November 2022 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen und am 28. März 2023 ergänzend das Landesprogramm Klimaschutz beschlossen und den Aktionsplan Klimaschutz zur Kenntnis genommen. Zudem wurden die von der Enquetekommission empfohlenen Klimaschutzziele für das Land Bremen im Rahmen der Novellierung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG vom 24. März 2015, zuletzt mehrfach geändert und §§ 2a, 4a und 6a neu eingefügt durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 313)) gesetzlich verankert.

Das Erreichen der Klimaschutzziele erfordert zum einen die konsequente Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz und insbesondere der Handlungsschwerpunkte des Senats (Fastlane) im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038. Zum anderen sind alle Akteur:innen im Land Bremen aufgefordert, ihre Aktivitäten hinsichtlich der positiven wie auch der negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen will diesbezüglich seiner Vorbildfunktion gerecht werden und Senatsvorlagen zukünftig systematisch auf ihren Beitrag zum Klimaschutz hin überprüfen.

Die Einführung des „Klimachecks“ als weiteren Prüfpunkt in Senatsvorlagen soll verstärkt dazu beitragen, das Bewusstsein für die Klimaschutzwirkungen der Senatsentscheidungen in den Fachressorts zu schärfen und somit dazu führen, dass der Beitrag zum Klimaschutz und klimafreundlichere Alternativen zukünftig bereits bei der Entwicklung von Vorhaben und Projekten in die Planung einbezogen werden. Zudem soll der Klimacheck Transparenz schaffen und den Senat dabei unterstützen, Klimaschutzaspekte bei seinen Entscheidungen systematisch zu berücksichtigen.

Nach Abschluss konzeptioneller Vorarbeiten durch das Umweltressort hat der Senat am 08. November 2022 daher der externen Beauftragung zur Erstellung eines Tools zur Prüfung der Auswirkungen von Senatsbeschlüssen auf den Klimaschutz (Klimacheck) zugestimmt. Der entsprechende Beschluss der staatlichen Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie erfolgte am 30. November 2022 und die Befassung im Haushalts- und Finanzausschuss am 02. Dezember 2022. Entsprechend wurde ein externer Dienstleister mit der Entwicklung des Tools unter Einbeziehung der Fachressorts beauftragt.

## **B. Lösung**

Für die Einführung eines Klimachecks für Senatsvorlagen der Freien Hansestadt Bremen hat der Auftragnehmer ein webbasiertes, interaktives und leicht handbares Prüftool entwickelt. Dieses soll die Ersteller:innen von Senatsvorlagen anleiten und befähigen, eine Aussage zu den Auswirkungen des Beschlusses auf den Klimaschutz zu treffen. Vertreter:innen der Ressorts wurden im Rahmen von Workshops bereits über den Entwicklungsprozess informiert, um die Praxistauglichkeit des Klimacheck-Tools zu gewährleisten. In diesem Rahmen sind auch fachliche Hinweise aus verschiedenen Ressorts in die Entwicklung des Prüfinstrumentes eingeflossen. Als Grundlage für die Entwicklung des Bremer Klimacheck-Tools wurde der im Land Berlin eingesetzte und in der Praxis bereits erprobte und bewährte excelbasierte Klimacheck zu einem interaktiven Prüfinstrument weiterentwickelt. Basierend auf den Erfahrungswerten des Landes Berlin wird von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten ausgegangen.

Im Bremer Klimacheck-Tool wird anhand einer Basisprüfung ermittelt, ob grundsätzlich eine Hauptprüfung erforderlich ist. So haben z. B. Vorlagen mit rein berichtendem oder planendem Charakter keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Auch für Maßnahmen mit indirekter Klimaschutzwirkung (z. B. Forschungsvorhaben, Bildungsmaßnahmen) entfällt die Hauptprüfung; in diesem Fall ist unter dem Menüpunkt „Weitere Angaben“ eine Erläuterung zu den indirekten Klimaschutzwirkungen des Vorhabens zu notieren.

Bei Durchführung der Hauptprüfung wird der/die Senatsvorlagenersteller:in, im Folgenden auch Anwender:in genannt, schrittweise durch die vorgegebenen sieben Handlungsfelder (Gebäude & Anlagen, Verkehr, Energieversorgung, Stadtgrün, öffentliche Beschaffung, Kreislaufwirtschaft, Bewusstseinsbildung) geführt. In jedem Handlungsfeld wird eingangs eine allgemeine Frage gestellt, um festzustellen, ob zwischen der Senatsvorlage und den Themenfeldern ein Bezug besteht. Bei fehlendem Bezug wird der/die Anwender:in automatisch zur nächsten Frage weitergeleitet.

Innerhalb der Handlungsfelder erfolgt eine ausdifferenzierte Eingrenzung der Klimaschutzwirkung durch quantitative und qualitative Fachfragen (in verschiedenen Abstufungen). Aus den Antworten ermittelt das Tool automatisch ein überschlägiges quantitatives Ergebnis, ob die Vorlage Auswirkungen ober- oder unterhalb eines für das Land Bremen festgelegten CO<sub>2</sub>e-Schwellenwerts<sup>1</sup> hat. Der Schwellenwert, ab dem eine Klimawirkung im Klimacheck als „erheblich positiv“ oder „erheblich negativ“ eingestuft wird, liegt bei 50 t CO<sub>2</sub>e. Dieser Wert gilt sowohl für positive als auch für negative Wirkungen. Alle Werte darunter haben eine Bewertung als „positiv“ oder „negativ“ zur Folge. Unterschiedliche positive und negative Auswirkungen können sich im Ergebnis neutralisieren. Alternativ ist auch eine nur qualitative Aussage zur Klimaschutzwirkung des Senatsbeschlusses möglich. Weitere wesentliche Merkmale des Prüftools sind:

- für Verbesserungen der Senatsvorlage oder zukünftiger Vorhaben sind im Tool Anregungen für mögliche Alternativen bei Vorhaben mit negativen oder erheblich negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz hinterlegt
- eine wirkungsvolle Ausführung durch dezentrale Prüfungen innerhalb der Fachbereiche
- ausführliche textliche Hilfestellungen für die Anwender:innen
- Ausgabe eines Textbausteins zum Prüfergebnis, der in die Senatsvorlage überführt werden soll z. B. *„Der Senatsbeschluss führt im Handlungsfeld Gebäude, Anlagen und Infrastruktur voraussichtlich zu einer Zunahme der Treibhausgasemissionen von mehr als 50t CO<sub>2</sub>e jährlich und hat daher erheblich negative Auswirkungen auf den Klimaschutz.“* oder *„Der Senatsbeschluss führt voraussichtlich zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um mehr als 50 t CO<sub>2</sub>e jährlich und leistet daher einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz.“* Der Textbaustein enthält zudem auch die unter „Weitere Angaben“ erfolgten Eingaben und kann bei Bedarf zusätzlich frei ergänzt werden.

---

<sup>1</sup> CO<sub>2</sub>e-Schwellenwert: Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat mit dem Klimacheck eine Reihe von Vorlagen geprüft und – unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Dienstleisters – einen Schwellenwert in Höhe von 50 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2</sub>e) festgelegt.

Die Einführung des Klimachecks für Senatsvorlagen soll in zwei Schritten erfolgen:

Zunächst beginnt unmittelbar nach der Senatsbefassung Mitte November 2023 eine viermonatige Testphase des Prüfinstruments (Klimacheck-Tool). In den ersten Wochen der Testphase werden alle Ressorts aufgefordert, das Klimacheck-Tool auf freiwilliger Basis zu testen. Während der Testphase können durch den Dienstleister bei Bedarf technische und funktionale Anpassungen im Tool vorgenommen werden, der für die Anwendenden innerhalb des Tools direkte Feedbackmöglichkeiten bereitstellt. Der neue Prüfpunkt „Klimacheck“ in Senatsvorlagen ist erst nach Beendigung der Testphase auszufüllen. Die Testphase des Prüfinstruments soll am 15. April 2024 abgeschlossen sein. Im Anschluss daran werden bis Ende April 2024 mögliche Änderungen am Tool durch den Dienstleister vorgenommen.

Im zweiten Schritt werden die Nutzung des überarbeiteten Tools und die Darstellung der damit ermittelten Klimaschutzwirkung für alle ab dem 01. Mai 2024 zu erstellenden Senatsvorlagen verpflichtend sein. Dazu wird die Formatvorlage der Senatsvorlage um den Prüfpunkt „Klimacheck“ ergänzt.

Mit der Einführung des Klimachecks als zusätzlichen Prüfpunkt ist von Senatsvorlagen-Ersteller:innen zukünftig insbesondere Folgendes zu beachten:

- Alle ab dem 01. Mai 2024 zu erstellenden Senatsvorlagen sind mit dem Klimacheck-Tool auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz hin zu überprüfen. Für die Nutzung des Tools wird ein Weblink bereitgestellt. Seitens der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft steht eine Ansprechperson für Rückfragen bei der Anwendung zur Verfügung.
- Das Prüfergebnis aus dem Klimacheck-Tool wird in Form eines Textbausteins ausgegeben. Dieser soll in die jeweilige Vorlage unter dem Prüfpunkt „Klimacheck“ eingefügt und ggf. ergänzt werden.
- Bei Maßnahmen mit indirekter Klimaschutzwirkung (z. B. Forschungsvorhaben, Bildungsmaßnahmen) oder solchen Maßnahmen, die Teil einer größeren, klimaschutzwirksamen Gesamtmaßnahme sind, ist im Klimacheck-Tool unter dem Menüpunkt „Weitere Angaben“ eine Begründung, Herleitung oder ggf. der entsprechende Bezug zur Gesamtmaßnahme darzulegen. Diese Angaben sind auch Bestandteil des Prüfergebnisses bzw. Textbausteins.
- Bei Senatsvorlagen zu Handlungsschwerpunkten des Senats im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 (Fastlane-Maßnahmen gemäß Senatsbeschluss vom 15. November 2022) gilt es außerdem, die Klimaschutzwirkung gemäß des Prüfrasters des Senators für Finanzen und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft für alle kreditfinanzierten Maßnahmen noch

tiefgehend zu prüfen. Sollte bei der Einzelmaßnahme hier keine erhebliche klimaschützende Wirkung durch die vorgegebenen Parameter des Klimacheck-Tools belegt werden (z. B. bei indirekter Klimaschutzwirkung oder vorbereitenden Teilmaßnahmen), gilt es kurz darzustellen, warum die Maßnahme im Rahmen der Klimaschutzstrategie 2038 notwendig und dringlich ist.

Perspektivisch kann der Klimacheck auf weitere Themenbereiche ausgeweitet werden (bspw. mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel unter Integration des bereits bestehenden Klimaanpassungschecks). Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Klimacheck durch entsprechende Weiterentwicklung des Tools auch auf weitere Gremienvorlagen (z. B. Deputations- oder Ausschussvorlagen), auf Vorlagen der zugeordneten Betriebe, der Beteiligungsgesellschaften oder des Magistrats Bremerhaven in der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden.

Im dritten Quartal 2025 wird die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eine Evaluation einer repräsentativen Menge der im Jahr 2024 durchgeführten Klimachecks durchführen und auf dieser Grundlage dem Senat einen Vorschlag zur weiteren Ausgestaltung des Klimachecks vorzulegen. Durch die webbasierte Lösung sind Vergleiche und Auswertungen der durchgeführten Klimachecks und deren Integration als Prüfpunkt in der Senatsvorlage niedrigschwellig möglich.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung**

Zusätzliche direkte finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die Einführung des Klimachecks nicht. Im Rahmen der Anwendung des Klimacheck-Tools kann es dazu kommen, dass Vorhaben nach ihrer klimaschädlichen Wirkung hinterfragt werden. Hier könnten sich ggf. finanzielle Mehrbedarfe durch eine klimafreundlichere Lösung für ein Vorhaben ergeben. Dies ist allerdings im Kontext der indirekten Schadenskosten (z. B. 237 EUR<sub>2022</sub>/t CO<sub>2</sub>; [Quelle: Umweltbundesamt](#)) zu betrachten, die durch die Treibhausgasemissionen entstehen und wodurch die klimafreundlichere Variante gesamtgesellschaftlich betrachtet meist günstiger ist. Die Genderbelange sind durch die Zusätzlichkeit des Klimachecks in Senatsvorlagen nicht beeinflusst.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit den folgenden Ressorts abgestimmt:

- Senator für Finanzen
- Senatorin für Kinder und Bildung
- Senator für Inneres und Sport
- Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
- Senatorin für Justiz und Verfassung

- Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
- Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Darstellungen zum Klimacheck-Tool zur Einführung eines Klimachecks in Senatsvorlagen der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis.
2. Der Senat beschließt, für ab dem 01. Mai 2024 zu erstellende Senatsvorlagen diese um den Prüfpunkt „Klimacheck“ zu ergänzen, in dem die Ergebnisse aus der Anwendung des Klimacheck-Tools dargestellt werden sollen. Der Senat bittet die Senatskanzlei, die Geschäftsordnung des Senats und die Vorlagen zur Erstellung von Senatsvorlagen entsprechend anzupassen.
3. Der Senat bittet alle Ressorts, das Klimacheck-Tool bereits während der Testphase (unmittelbar nach der Senatsbefassung Mitte November 2023 bis Mitte April 2024) anzuwenden, um es auf seine Praxistauglichkeit hin zu testen und bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eventuelle technische und funktionale Anpassungen durch den Dienstleister vor der verbindlichen Einführung umzusetzen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zwölf Monate nach Anwendung des Klimacheck-Tools und der Ausweisung des Prüfpunkts „Klimacheck“ in Senatsvorlagen im dritten Quartal des Jahres 2025 eine Evaluation der durchgeführten Klimachecks durchzuführen und auf dieser Grundlage dem Senat einen Vorschlag zur weiteren Ausgestaltung des Klimachecks vorzulegen.
5. Der Senat beschließt die Mitteilung zum Umsetzungsbeginn der Einführung des Klimachecks für Senatsvorlagen an die Bremische Bürgerschaft (s. Anlage 1).